



KINDERGARTENORDNUNG

gültig für die Kinderbetreuung der Marktgemeinde Tamsweg

Mit dieser Kindergartenordnung erhalten Sie wichtige Informationen und Auskünfte über notwendige Regelungen im Kindergarten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden in dieser Kindergartenordnung die weibliche Form von Hauptwörtern sowie von der Berufsgruppe (Kindergartenpädagogin) gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. AUFGABE DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten hat nach § 3 Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 idgF. die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

In unserem Kindergarten werden speziell für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Integrationsgruppen geführt. Vor Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten sowie speziell ausgebildeten Fachkräften, wie zB. Sonderkindergarten-pädagoginnen, Logopädinnen, etc. erwartet.

2. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Zur Elterninformation dienen Elternbriefe, Elternabend, Elternbeirat, Entwicklungsgespräche, Mitteilungen an der Elterntafel und Homepage. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt zwischen



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

Erziehungsberechtigten und zuständigen Kindergartenpädagoginnen außerordentlich wichtig ist.

Um einen ungestörten Tagesablauf zu gewährleisten, steht die Kindergartenpädagogin morgens bis 08.30 Uhr und mittags ab 11.30 Uhr für Telefonate und kurze Gespräche zur Verfügung. Die übrige Zeit wird den Kindern geschenkt. Für ein ausführlicheres Gespräch ersuchen wir Sie um Terminvereinbarung mit der zuständigen Kindergartenpädagogin.

Bestimmte Vorhaben (Foto- und Videoaufnahmen, etc.) können nur mit Einverständnis der Eltern durchgeführt werden. Dafür wird zu Kindergartenbeginn ein Formular für Einverständniserklärungen ausgehändigt.

3. AUFNAHME

Die Plätze in der Kinderbetreuungseinrichtung werden vorrangig an Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten oder „Wiedereinsteigern“ vergeben. Es gelten die in § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Aufnahmekriterien.

4. ANMELDUNG

Der Kindergarten ist gemäß § 4 Z 7 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an die Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet.

Für Kindergartenkinder, die bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr erneut ein Anmeldeformular ausgefüllt und bei der jeweiligen gruppenführenden Pädagogin abgegeben werden.

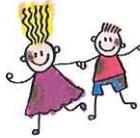
Die Anmeldung für neue Kinder erfolgt im Frühling mit einem ausgefüllten Anmeldeformular persönlich bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens oder deren Stellvertretung.

5. ABMELDUNG/AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTEN

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Monatsende schriftlich mittels aufliegendem Abmeldeformular bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

6. KINDERGARTENAUSSCHLUSS

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn wichtige Umstände vorliegen, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. durch die eine Schädigung der übrigen im Kindergarten betreuten Kinder zu befürchten ist, oder wenn die



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Einhaltung der Kindergartenordnung, Bezahlung der Beiträge, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt).

7. KINDERGARTENBESUCH

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Damit die Kindergartenpädagoginnen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können, ersuchen wir, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und erst ab 11.30 Uhr wieder abzuholen.

Die Kleidung soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, Geld, etc. in den Kindergarten mitnehmen. Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr geschieht das Tragen von Schmuck in Eigenverantwortung der Eltern. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung.

8. Grundausrüstung für den Kindergartenbesuch

Die Grundausrüstung für Kindergartenkinder besteht aus: Kindergartenrucksack oder -tasche, rutschfeste Hausschuhe, Turnsackerl mit Turnhose, T-Shirt, Gymnastikschuhen, Reservekleidung, Jausendose. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann! Empfehlenswert ist es, alle Sachen mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen.

Für die Jause empfehlen wir eine „gesunde Jause“. Im Sinne der Müllvermeidung bitten wir Sie, die Jause in eine Jausendose zu packen.

Um die Kinder vor Sonnenbrand zu schützen, ist von den Eltern für einen entsprechenden Sonnenschutz (eincremen, Kappe, Brille) Sorge zu tragen. Es hat sich bewährt, die Sonnenschutzcreme bereits zu Hause vor dem Kindergartenbesuch aufzutragen. Ganztageskinder und Allergiker sollen eine Sonnenschutzcreme in der Kindergartentasche mitführen.

Die Postrolle zum Transport der Elternpost wird im Kindergarten angefertigt.

9. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Seit September 2010 gilt die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung für Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis 31.08. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

absolvieren. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Höchstens fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

10. ÖFFNUNGSZEITEN / BETRIEBSZEITEN

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu nachstehenden Zeiten geöffnet:

Kinderbetreuung Markt:

Halbtagesbetreuung: 06.45 Uhr – 13.00 Uhr

Ganztagesbetreuung: 06.45 Uhr – 17.00 Uhr

von 06.45 Uhr – 07.30 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr gibt es eine Sammelgruppe

Kinderbetreuung Sauerfeld:

Halbtagesbetreuung: 07.00 Uhr – 12.30 Uhr

Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen, da der Kindergarten um 17.10 Uhr geschlossen wird.

11. FERIEENREGELUNG UND BETRIEBSFREIE ZEIT

Die Ferien- und Feiertage werden Ihnen am Anfang des Kindergartenjahres mitgeteilt. An Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen, den Tagen der Weihnachts- und Osterferien und in den Sommerferien bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen Markt und Sauerfeld in Tamsweg geschlossen. Genauere Informationen bezüglich Schließtage und Ferien finden Sie auf der Website der Marktgemeinde Tamsweg.

Bei Bedarf (Anmeldung von mindestens 5 Kindern) wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche sowie in den Osterferien eine Alterserweiterte Gruppe geführt. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit beider Elternteile oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen. Diese Ferienwochen sind spätestens bis zum 28. des Vormonats bei der Kindergartenleiterin zu buchen.

Alle Betreuungseinrichtungen werden am letzten Kindergartentag vor den Weihnachts- und Sommerferien jeweils um 13.00 Uhr geschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Salzburger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2019 idgF. steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

12. FERIENBETREUUNG IM SOMMER

Im Kindergarten Markt wird für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten ab der 4. Juliwoche bis 2 Wochen vor Ende der Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Hierfür ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen notwendig.

Anmeldungen für die Sommerbetreuung sind ab 30. Juni verbindlich. Auch bei Nichtanwesenheit sind die Betreuungskosten zu bezahlen.

Das Angebot kann wochenweise (halbtags) in Anspruch genommen werden. Aus organisatorischen Gründen bleibt der Kindergarten die letzten zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen.

13. KINDERGARTENGEBÜHREN

Die Kindergartengebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg, welcher auf unserer Homepage ersichtlich ist.

Stand Juni 2020:

Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht:

Betreuung von 06.45 bis 13.00 Uhr, monatlich	€ -----
Betreuung von 06.45 bis 17.00 Uhr, monatlich	€ 76,50

Alle anderen Kinder vor der Schulpflicht:

Betreuung von 06.45 bis 13.00 Uhr, monatlich	€ 64,00
Betreuung von 06.45 bis 17.00 Uhr, monatlich	€ 122,--

- **Mittagessen** (Änderungen vorbehalten): €3,40/Tag
bei den Essenskosten erfolgt jeweils im Jänner eine Indexanpassung
- **Bus:** (Änderungen vorbehalten): € 7,50/Monat
Die Kosten des Kindergartentransportes werden jeweils zu einem Drittel von den betroffenen Erziehungsberechtigten getragen und zu Beginn des Kindergartenjahres von der Gemeinde berechnet.
- **Ermäßigung des Kindergartentarifs bei Geschwistern** (gilt nur, wenn für 1. Kind Beitrag zu bezahlen ist):
für 2. Kind: Ermäßigung von 15% vom regulären Tarif
- **Regiebeitrag** bei Halbtagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 25,--
- **Regiebeitrag** bei Ganztagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 30,--

Die Kosten für Mittagessen, Ferienbetreuung, Faschingskostüme, außerordentliche Veranstaltungen (zB. Theater) und Ausflüge sind nicht im Kindergartenbeitrag enthalten und werden extra verrechnet.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

Eine Ganztagesbetreuung ist zwingend mit Mittagessen für das Kind verbunden.

Der Kindergartenbeitrag wird ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag monatlich, jeweils zum 10. jeden Monats, über Ihr Geldinstitut eingehoben. Der Kindergartenbeitrag ist für 11 Monate zu entrichten. Fehlt ein Kind eine gewisse Zeit (Urlaub oder Krankheit), ist der Kindergartenbeitrag trotzdem zu entrichten und wird nicht rückvergütet.

Änderungen (halbtags und ganztags) müssen im Vormonat schriftlich bekannt gegeben werden.

14. MITTAGESSEN

Im Kindergarten Markt gibt es für die Kinder bei Bedarf, für Ganztageskinder jedenfalls, ein Mittagessen. Das Essen wird vom nahe gelegenen Landeskrankenhaus Tamsweg bezogen. Das Mittagessen wird bereits im Voraus für die folgende Woche bestellt. Es muss bis Donnerstag 8.30 Uhr in der jeweiligen Gruppe bekannt gegeben werden, an welchen Tagen der folgenden Woche das Kind ein Mittagessen benötigt. Änderungen sind nicht möglich. Dieser Beitrag wird gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht.

Den Speiseplan und die jeweilige Allergenkennzeichnung finden Sie im Downloadbereich der Website der Marktgemeinde Tamsweg.

15. BUSTRANSPORT

Im Kindergarten Markt und Kindergarten Sauerfeld wird nach Bedarf für Kinder, die außerhalb des Marktbereiches wohnen, morgens und mittags ein Bus zur Verfügung gestellt. Die Buszeiten werden im Sommer von der Gemeinde eingeteilt. Die Kinder sind zum Bus zu bringen und beim Rücktransport wieder vom Bus abzuholen. Sollte ein Elternteil zur vereinbarten Zeit nicht an der vereinbarten Haltestelle sein, um das Kind abzuholen, wird dieses in den Kindergarten zurückgebracht und ist dort abzuholen.

Für den Sammeltransport des Kindergartens mit dem Postbus wird vom Kindergarten eine Begleitperson bereitgestellt, die die Aufsichtspflicht während des Transportes hat. Nicht zu den Aufgaben der Begleitperson gehört es, Information an die Kindergartenpädagogin weiterzugeben oder Materialien zu übermitteln.

Kinder unter 3 Jahren dürfen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht mit dem Bus befördert werden. Eltern haben die Aufgabe, ihr Kind pünktlich zur Bushaltestelle zu bringen und dort wieder pünktlich abzuholen. Verzögerungen der Fahrtzeiten sind möglich.

Die Kosten des Kindergartentransportes werden jeweils zu einem Drittel von den betroffenen Erziehungsberechtigten, Land und Gemeinde getragen und zu Beginn des Kindergartenjahres von der Gemeinde berechnet.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

Der Bus fährt ab dem dritten Kindergartentag bis zum letzten Kindergartentag. Kein Bustransport ist in den Weihnachts- und Osterferien und an Fenstertagen. In den Semesterferien ist normaler Busbetrieb, ausgenommen davon ist der Bus nach Haiden. Dieser fährt in den Semesterferien nur mittags. Am Morgen müssen die Kinder von Haiden in den Semesterferien privat gebracht werden.

16. KRANKHEIT UND FERNBLEIBEN

Bei Auftreten von ansteckenden Erkrankungen oder bei Lausbefall ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung untersagt, um die anderen Kinder zu schützen. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist unverzüglich den Pädagoginnen mitzuteilen. Jegliche Art von Medikamenten darf von den Pädagoginnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur mit Einverständnis der Eltern und ärztlicher Bestätigung und Unterweisung verabreicht werden, wobei Medikamente persönlich der Kindergartenpädagogin übergeben werden müssen. Erkrankte Kinder sind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen. Das Mitführen von Medikamenten ist untersagt.

17. UNFALLVERSICHERUNG

Alle Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer versichert.

18. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß § 23 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idGF. mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (erst ab dem 14. Lebensjahr) abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht der Pädagoginnen besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten befinden (z.B. Laternenfest).

19. Entwicklungsgespräch – Bildungsarbeit

Auf Basis genauer Entwicklungsbeobachtung wird 1x jährlich ein Entwicklungsgespräch zwischen Eltern und der zuständigen Kindergartenpädagogin geführt. Der Termin dafür wird im Vorhinein vereinbart. Sollte sich im Laufe der Kindergartenzeit ein besonderer Förderbedarf für Ihr Kind ergeben, werden Sie von der Kindergartenpädagogin darauf hingewiesen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Einleitung der Fördermaßnahmen.



Kinderbetreuung Marktgemeinde Tamsweg

20. Verhalten bei unvorhersehbarem Ereignis

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis (wie zB Brand) begibt sich das Kindergartenpersonal mit den Kindern im Kindergarten Markt in den Pfarrhof bzw. in den Innenhof vor Pfarrkirche (=Sammelplatz) und die Kinder sind von den Eltern dort abzuholen.

Im Kindergarten Sauerfeld begibt sich das Kindergartenpersonal mit den Kindern hinter das Haus der Begegnung zur Terrasse des Tageszentrums (=Sammelplatz).

21. DATENÄNDERUNG

Jede Datenänderung ist von den Eltern unverzüglich der Kindergartenleiterin mitzuteilen.

22. ERREICHBARKEIT

Telefon- und Adressänderungen sind mitzuteilen. Eine Erziehungsberechtigte bzw. eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit!

Kindergarten Markt

Postplatz 3

5580 Tamsweg

Tel Nr.: 06474/7711-50

Email: kinderbetreuung@tamsweg.at

www.tamsweg.at

Kindergarten Sauerfeld

Sauerfeld 84

5580 Tamsweg

Tel Nr.: 06474/7711-51

kinderbetreuung@tamsweg.at

www.tamsweg.at

23. Rechtswirksamkeit:

Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung, die von der Gemeindevertretung am 18.02.2019 beschlossen wurde, außer Kraft.

24. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2020 die Kindergartenordnung beschlossen.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer





DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Vor- und Nachname des Kindes:

Gruppe: _____

Die Einhaltung dieser Kindergartenordnung ist verbindlich und trägt wesentlich zu einem harmonischen Verhältnis zwischen Ihnen, Ihrem Kind und dem Kindergarten bei.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Marktgemeinde Tamsweg und die Landesregierung zum Zwecke der Kinderbetreuung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Marktgemeinde Tamsweg zum Zwecke der Kinderbetreuung unter den angegebenen Daten kontaktiert.

Ihnen steht das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Weitere Infos zur Datenschutzerklärung unter www.tamsweg.at/datenschutz